

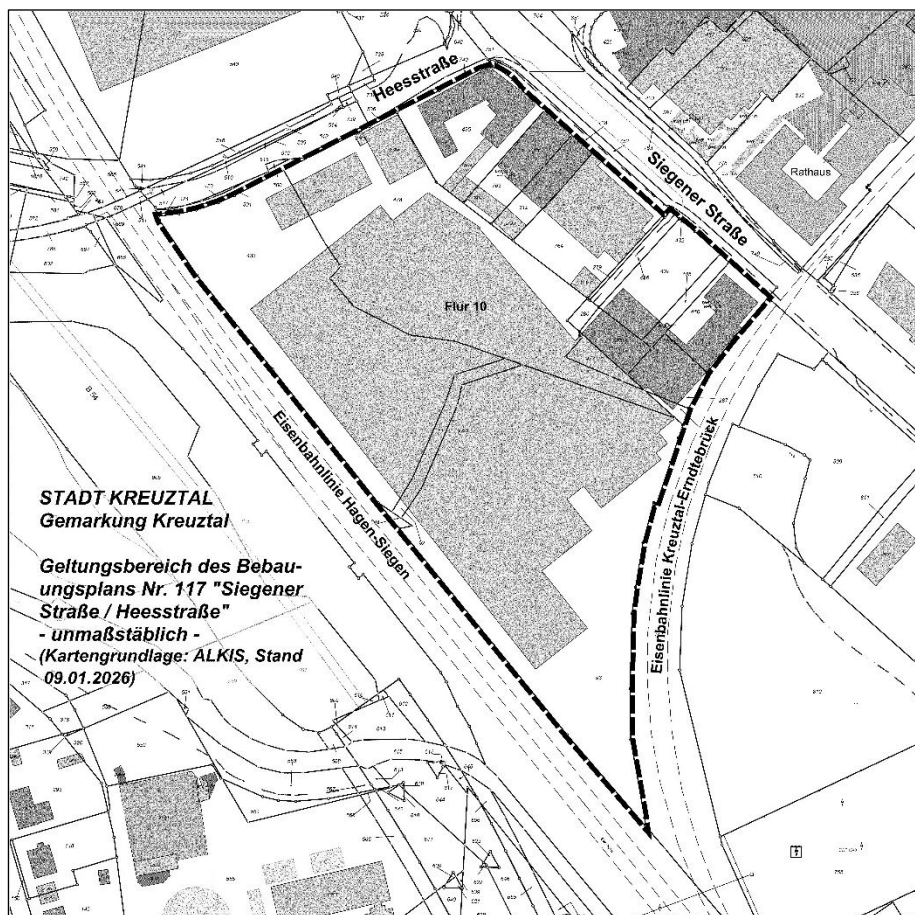
## **Bekanntmachung der Stadt Kreuztal**

Der Rat der Stadt Kreuztal hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für folgende Planung gefasst:

### **Bebauungsplan Nr. 117 „Siegener Straße / Heesstraße“, Stadtteil Kreuztal**

Der Aufstellungsbeschluss lautet wie folgt:

„Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 117 „Siegener Straße / Heesstraße“ der Stadt Kreuztal im Stadtteil Kreuztal für den in der Sachdarstellung dieser Sitzungsvorlage beschriebenen und nachstehend detailliert abgebildeten Bereich.



Das Plangebiet liegt in Flur 10 der Gemarkung Kreuztal und wird wie folgt begrenzt: Im Nordwesten durch die Heesstraße und die Fuß- und Radwegebrücke in Richtung Fellinghausen, im Nordosten durch die Siegener Straße, im Südosten durch die Bahnlinie Kreuztal-Erndtebrück und im Südwesten durch die Bahnlinie Hagen-Siegen.

Die Planung ist erforderlich, um die Entwicklung des Plangebiets im notwendigen Umfang konsequent und rechtssicher zu steuern. Sie ist insbesondere erforderlich, um zur Erhaltung und Entwicklung des Zentralen Versorgungsbereichs „Innenstadt Kreuztal“ auf Basis des Einzelhandelskonzepts der Stadt Kreuztal Regelungen bezüglich künftiger Einzelhandelsnutzungen zu treffen, um Regelungen in Bezug auf Vergnügungsstätten zu treffen und um Regelungen bezüglich bestimmter gewerblicher Nutzungen wie beispielsweise Kfz-Reparatur bzw. -handel und Handwerksbetriebe zu treffen, soweit es im Hinblick auf die optische und funktionale Attraktivierung innenstadtnaher Bereiche und damit auch der Innenstadt selbst notwendig ist. Die vorgenannten Planungsziele sind voraussichtlich auch mit Nutzungsausschlüssen bzw. -einschränkungen verbunden, und sie sind nur im Rahmen einer Bauleitplanung realisierbar.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 117 „Siegener Straße / Heesstraße“, Stadtteil Kreuztal, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), angeordnet.

Kreuztal, den 18.03.2026\_\_\_\_\_

gez. Kolodzig  
Bürgermeister